

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2012

Oldenburg, den 6. Juli 2012

Nr. 16

Stadt Oldenburg

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
für das Haushaltsjahr 201235

Inkrafttreten der Änderung Nr. 4
des Bebauungsplanes N-433
(östlich Wilhelmshavener Heerstraße/
westlich Heidelberger Straße)
der Stadt Oldenburg (Oldb)36

Stadt Oldenburg (Oldb)

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 19. 03. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	379.221.274 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	392.308.719 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	367.170.155 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	367.955.125 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.971.204 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.884.575 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.913.371 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.264.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen
des Finanzhaushaltes 403.054.730 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen
des Finanzhaushaltes 405.103.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.913.371 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.904.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 € festgesetzt. Davon können bis zu 50.000.000 € mit einer Laufzeit und Zinsbindung von einem bis vier Jahren aufgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.

2. Gewerbesteuer

430 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen und im

Sinne des § 4 Abs. 6 GemHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb), 19. 03. 2012

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen), § 120 Abs. 2 (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen) und § 122 Abs. 2 (Liquiditätskredite) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 03. 07. 2012 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-403(2012) erteilt worden.

Die Genehmigung erfolgte mit folgender Nebenbestimmung:

Die Genehmigung der Kreditermächtigungen im Stammhaushalt und im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau ergeht, hinsichtlich eines Anteils in Höhe von 6.200.000 €, unter der Auflage, dass die aus dem Vorjahr noch bestehenden Ermächtigungen insgesamt nur bis zur Höhe von 17.261.300 € in Anspruch genommen werden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom 09. 07. 2012 bis 17. 07. 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Pferdemarkt 14, Zimmer N 358, öffentlich aus.

Oldenburg, 06. 07. 2012

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes N-433 (östlich Wilhelmshavener Heerstraße/ westlich Heidelberger Straße) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 21. 05. 2012 die Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes N-433 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich liegt östlich der Wilhelmshavener Heerstraße zwischen den Grundstücken der Nr. 50 und Nr. 70, südlich bzw. westlich der Heidelberger Straße Nr. 15 A u. B bzw. Nr. 13 und westlich der Grundstücke Etzthorner Weg Nr. 41.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes N-433 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Flächennutzungsplan 1996 der Stadt Oldenburg wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 in diesem Bereich im Wege der Berichtigung angepasst. Die Bebauungsplanänderung einschl. der Begründung kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.